



## **Handlungsempfehlungen für die Konfirmand\*innenarbeit unter den Bedingungen der Corona-Pandemie**

## EINLEITUNG

Am **10.01.21** ist die aktuelle Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, **zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. X), in Kraft getreten.**<sup>1</sup> Sie stellt aufgrund der aktuellen Infektionslage die Bedeutung der Reduzierung von Kontakten und von Abstands- und Hygieneregeln in den Vordergrund und ist bis zum 31.01.2021 gültig.

Die Konfirmand\*innenarbeit fällt nach wie vor unter § 9 Abs. 1 der Verordnung und kann von daher weiter stattfinden.

**Wir empfehlen angesichts der Infektionslage nach Möglichkeit digitale Formen, sowie die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den einzelnen Konfirmand\*innen. Die Konfirmand\*innenarbeit kann aber auch weiterhin im Gemeindehaus in möglichst kleinen Gruppen stattfinden.** Voraussetzung für diese Arbeit ist ein entsprechendes Hygienekonzept nach § 4 der Niedersächsischen Verordnung.

Der Veranstalter/die Veranstalterin muss den Behörden ein solches Konzept vorlegen können und im Blick auf die Umsetzung dazu Auskunft geben können. Wir weisen an dieser Stelle gerne auf die „Bausteine für ein Hygienekonzept für Gemeindehäuser und kirchliche Gebäude unter den Bedingungen der Corona-Pandemie“ sowie auf „Organisatorische und rechtliche Hinweise für Gottesdienste und Veranstaltungen“ und das entsprechende Muster-Hygienekonzept“ hin.<sup>2</sup> **Zur Nachverfolgung von Kontakten** ist die Anwesenheit der Teilnehmenden zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind 3 Wochen aufzubewahren.

**Selbstverständlich können Eltern entscheiden, dass ihre Kinder angesichts der Infektionslage nicht an der präsentischen Konfirmand\*innenarbeit im Gemeindehaus teilnehmen. Hier ist es gut, digitale Formen in der Konfirmand\*innenarbeit anzubieten, sowie Kontakt zu den Konfirmand\*innen zu halten, um ihnen auf diesen Wegen weiterhin eine Teilhabe an der Konfirmand\*innenarbeit zu ermöglichen.**

Konfirmand\*innenarbeit **darf nicht** in privaten, häuslichen Zusammenhängen stattfinden.

Nicht **erlaubt** sind Busreisen und Fahrten nach § 10 und nach § 10 Abs. 2 **sowie** Übernachtungen, die keinen notwendigen Zweck haben. Deshalb empfehlen wir dringend, auf Ausflüge, Fahrten und Übernachtungen zu verzichten.

Wir empfehlen für die Konfirmand\*innenarbeit neben den entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in geschlossenen Räumen. Bei einer Inzidenz ab 50 empfehlen wir das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Freien. Die landeskirchlichen Handlungsempfehlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass es in den kommenden Wochen aufgrund der Infektionslage zu regionalen Einschränkungen kommen kann. Wir bitten darum, die örtlichen Infektionsgeschehen zu beobachten, die dann auch Auswirkungen

---

<sup>1</sup> [www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html](http://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html)

<sup>2</sup> [www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28\\_2](http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2)

haben können für kirchliche Veranstaltungen. Wir empfehlen, den Kontakt mit den zuständigen örtlichen Behörden zu suchen.

Inhaltliche Anregungen zur Arbeit mit Konfirmand\*innen in Zeiten der Pandemie bietet die Webseite des RPI Loccum unter [www.rpi-loccum.de/konfi-arbeit](http://www.rpi-loccum.de/konfi-arbeit). Auf dieser Seite finden Sie auch Informationen zu anderen, hier angesprochenen Themen von Konfirmand\*innenarbeit unter Corona-Bedingungen und Materialien wie z.B. Unterrichtsentwürfe, die laufend ergänzt werden. Zu den besonderen Chancen dieser Zeit gehört auch die Weiterentwicklung virtueller Formate der Begegnung, des Unterrichtens und der Feier in der Konfirmand\*innenarbeit der Zukunft. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Beauftragten für Konfirmand\*innenarbeit in den Kirchenkreisen und die Beraterinnen und Berater für Konfirmand\*innenarbeit. Gerne können Sie Kontakt zum zuständigen RPI-Dozenten Andreas Behr aufnehmen: [Andreas.Behr@evlka.de](mailto:Andreas.Behr@evlka.de) oder zur Bildungsabteilung im Landeskirchenamt [bildungsabteilung@evlka.de](mailto:bildungsabteilung@evlka.de).

**Darüber hinaus bittet das Landeskirchenamt, für die Arbeit mit Konfirmand\*innen bis auf Weiteres folgende Punkte zu beachten:**

## **KONFIRMATIONSGOTTESDIENSTE**

Weiterhin können noch keine „großen“ **Konfirmationsgottesdienste** stattfinden. Für die Durchführung der Konfirmationsgottesdienste sind die aktuell geltenden Handlungsempfehlungen der Landeskirche zum Thema Gottesdienst und Abendmahl zu beachten. **Es kann auch in diesem Jahr sinnvoll sein, schon jetzt die Konfirmationen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, beispielsweise , wenn die Einschränkungen in der Konfirmandenarbeit dazu führen, dass der Zeitraum von mindestens einem Jahr Vorbereitung auf die Konfirmation unterschritten wird oder sich in Abstimmung mit den religionspädagogisch für die Arbeit in den einzelnen Kirchengemeinden Verantwortlichen herausstellt, dass die wesentlichen Arbeits- und Unterrichtsinhalte nicht ausreichend vermittelt werden können.**

## **JAHRGÄNGE**

Nach dem Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit (KonfArbG) kann die **Konfirmand\*innenarbeit im dritten, vierten, fünften, sechsten oder siebten Schuljahr beginnen und im achten oder neunten Schuljahr enden** (§2 Abs. 2 KonfArbG). Hier ist bewusst ein sehr weiter Zeitraum gesetzt worden, der zurzeit auch genutzt werden sollte. Ausnahmen sind auf Anfrage möglich. In keinem Fall sollte allerdings die Gesamtzeit von einem Jahr auch bei einem „Einjahresmodell“ der Konfirmand\*innenarbeit unterschritten werden.

## ORGANISATIONSFORMEN

- Nach § 11 Abs. 1 KonfArbG sind **Konfirmand\*innengruppen** von nicht weniger als 7 Mitgliedern vorgesehen. Die Mindestzahl von 7 Mitgliedern kann aus Gründen des Infektionsschutzes unterschritten werden.
- Die in § 3 Abs. 1 KonfArbG vorgesehene Zahl von mindestens **70 Zeit-Stunden** kann unter den derzeitigen Bedingungen nur ein Richtwert sein. Es obliegt der Verantwortung des zuständigen Pfarramtes in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand zu entscheiden, ob Dauer, Terminierung und Form der Ordnung der Konfirmand\*innenarbeit entsprechen. In Abstimmung mit den religionspädagogisch für die Arbeit in den einzelnen Gemeinden Verantwortlichen ist zu prüfen, wie die wesentlichen Arbeits- und Unterrichtsinhalte ausreichend vermittelt werden können. Zentrale Inhalte sollen nachgeholt oder in passenden online-Formaten vermittelt werden. Eine Mindestzahl von 40 Zeitstunden sollte auch in dieser Ausnahmezeit aus inhaltlichen und pädagogischen Gründen nicht unterschritten werden. Neben der Vermittlung von Inhalten und der Befähigung zum Handeln tritt die seelsorgerliche Dimension der Konfirmand\*innenarbeit in dieser Zeit deutlich in den Vordergrund.
- Blocktage **mit kleinen Gruppen** von Konfirmand\*innen sind im Gemeindehaus möglich, wenn die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden. Die Hygienekonzepte der Kirchengemeinden sind zu beachten.
- Auch der Kontakt zu den Eltern sollte gesucht werden. **Da dies derzeit präsentisch nicht möglich ist, empfehlen wir digitale Formen oder postalischen Kontakt.** Soweit möglich, sind alle Beteiligten in Planungen mit einzubeziehen.

## TEILNAHME AM GOTTESDIENST

Die landeskirchliche Musterordnung für die Konfirmand\*innenarbeit in den Kirchengemeinden sieht den Besuch von mindestens 25 Gottesdiensten vor. Wir empfehlen angesichts der eingeschränkten Möglichkeiten zum **Gottesdienstbesuch**, den Richtwert, den Ordnungen für die Konfirmand\*innenarbeit vorgeben, für die laufenden Konfirmationsjahrgänge zu reduzieren. Andererseits ist auch die Teilnahme an virtuellen Andachtsformen anzuerkennen. Wir regen an, Konfirmand\*innen selbst online Andachten und alternative Gottesdienstformen (mit)gestalten zu lassen. Treffen der Konfirmand\*innen können immer wieder als Gottesdienst gestaltet werden.

Kirchenvorstand und Pfarramt tragen die Gesamtverantwortung für alle genannten Entscheidungen; andere Verantwortliche für die Konfirmand\*innenarbeit, z.B. Diakon\*innen sollten in diese Entscheidungen mit einbezogen werden. Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden in der Region und im Kirchenkreis ist hilfreich. Wir empfehlen grundsätzlich, Konfirmand\*innen und Eltern an den anstehenden Entscheidungen zu beteiligen.

Wir danken Ihnen allen, den Teamer\*innen , Diakon\*innen, Pastor\*innen und allen anderen an der Konfirmand\*innenarbeit beteiligten Personen herzlich für Ihre Engagement und Ihre intensive Arbeit mit den Konfirmand\*innen und deren Eltern.

**ANSPRECHPARTNER\*INNEN:**

**RPI Loccum, Uhlhornweg 10-12, 31547 Rehburg-Loccum**

Andreas Behr, Dozent für Konfirmand\*innenarbeit

Tel. 05766 81-165 (Sekretariat)

eMail [andreas.behr@evlka.de](mailto:andreas.behr@evlka.de)

**Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover**

Isabell Schulz-Grave, Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Tel. 0511 1241-194

eMail [isabell.schulz-grave@evlka.de](mailto:isabell.schulz-grave@evlka.de)